

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Bensheim

Gemäß § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in ihrer Sitzung am 12.09.2013 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bensheim, Eigenbetrieb Stadtkultur Bensheim. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, der Vermittlung von Medienkompetenz und der Freizeitgestaltung.
2. Die Stadtbibliothek hält ihre Bestände an Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, audiovisuellen und anderen Medien (im Folgenden zusammenfassend Medien genannt) im Rahmen dieser Benutzungsordnung für alle Bürger / Bürgerinnen zur Nutzung in der Stadtbibliothek sowie zur Ausleihe bereit, soweit es sich nicht um Präsenzbestände handelt.
3. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden von der Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtkultur Bensheim festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung, Bibliotheksausweis

1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich. Jeder kann ab 7 Jahren Benutzer der Stadtbibliothek werden.
2. Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer amtlichen Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes an.
3. Kinder und Jugendliche ab 7 bis einschließlich 15 Jahren benötigen für die Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung der / des Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte. Dazu muss der gesetzliche Vertreter / die gesetzliche Vertreterin persönlich anwesend sein und sich wie in Absatz 2 beschrieben, ausweisen können.
Der / die Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensersatzfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

4. Der Benutzer / die Benutzerin ist verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen des Namens und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Notwendig werdende Ermittlungsarbeiten seitens der Stadtbibliothek sind gebührenpflichtig (§ 3).
5. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar, auch nicht auf Familienmitglieder. Er bleibt Eigentum der Stadt Bensheim und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für den Missbrauch verlorener Bibliotheksausweise haftet der Benutzer / die Benutzerin. Gegen Gebühr kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden (§ 3).
6. Mit Betreten der Stadtbibliothek erkennt der Benutzer / die Benutzerin die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek an. Mit der Unterschrift auf der Anmeldekarte gibt der Benutzer / die Benutzerin die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Datenverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, vollständige Adresse). Die Verwaltung der Personendaten entspricht den geltenden Datenschutzrichtlinien und dient ausschließlich internen Zwecken. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Bei Rückgabe des Bibliotheksausweises werden die erfassten Daten wieder gelöscht.

§ 3 Jahresgebühren / Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Jahresgebühren erhoben (jeweils 12 Monate ab Anmeldung), die mit der Anmeldung im Voraus zu zahlen sind und wie folgt festgesetzt sind:

| (1) | <u>Jahresgebühren</u> | |
|-----|---|---------|
| a) | Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr; Bensheimer | 17,00 € |
| b) | Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr; Auswärtige | 22,00 € |
| c) | Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | 6,00 € |
| d) | Schüler und Studenten | 6,00 € |
| e) | Inhaber der Bensheim-Karte und sonstige Leistungsempfänger nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz, Schwerbehinderte, Freiwilligendienstleistende | 7,50 € |
| f) | Inhaber der Bensheim-Karte - Kinder | 2,50 € |
| g) | Inhaber der Ehrenamts-Card / Jugendleiter-Card (Juleica) | 12,00 € |

Für die Benutzung der Stadtbibliothek für 3 Monate (Schnupper-Card) wird eine im Voraus zu zahlende Gebühr erhoben von 5,00 €

Für alle unter c) bis g) aufgeführten Jahresgebühren sind bei der Anmeldung entsprechende aktuell gültige Ausweise/Dokumente vorzulegen.

(2) Sonstige Gebühren

Neben den Jahresgebühren werden in folgenden Fällen die nachstehenden Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|--------------------------------------|
| a) | Ausstellung eines Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis | |
| | Erwachsene | 5,00 € |
| | Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 2,50 € |
| b) | Adressrecherche bei unterlassener Mitteilung (§ 2, Abs 4) | 5,00 € |
| c) | Vormerkung eines Mediums (§ 4, Abs. 7) | 1,00 € |
| d) | Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist (§ 5) pro Medium | |
| | ab dem 1. Tag und in der 1. Woche | 1,00 € |
| | ab der 2. Woche | 3,00 € |
| | ab der 3. bis 5. Woche pro Woche | 5,00 € |
| | Zusätzlich werden anfallende Portokosten berechnet. | |
| e) | Schadenersatz bei Verlust, starker Beschädigung bzw. Verschmutzung pro Medium (§ 6, Abs. 3) | in Höhe des Wiederbeschaffungswertes |
| | zusätzlich Einarbeitung ersetzter Medien | 5,00 € |
| f) | Beschädigungen und Beschmutzungen kleineren Umfangs; Beschädigung oder Verlust von Hüllen, Cover, Beilagen (CDs, DVDs, CD-ROMs etc.) | 3,00 € |
| g) | Gebühr je Leihverkehr-Bestellung (§ 8) | |
| | Fernleihe aus dem Inland | 3,00 € |
| | Fernleihe aus dem Ausland | 4,00 € |
| h) | Druck und Kopierkosten; pro Blatt | |
| | DIN A4 | 0,10 € |
| | DIN A3 | 0,20 € |

- (3) Über Ausnahmen der Gebührentatbestände nach Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet in Einzelfällen die Betriebsleitung, grundsätzliche Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

§ 4 Ausleihe, Rückgabe, Fristverlängerung, Vormerkung

1. Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen.
2. Medien werden gemäß der festgesetzten Leihfrist entliehen.
Die Leihfrist beträgt in der Regel für:
(A) Bücher, Hörbücher, CDs 4 Wochen (28 Kalendertage)
(B) Filme, Konsolenspiele, Zeitschriften 2 Wochen (14 Tage)
3. Die Leihfrist kann in begründeten Ausnahmefällen verkürzt oder verlängert werden. Präsenzbestände werden nicht entliehen.
4. Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.
5. Entlehene Medien können vor Ablauf der Leihfrist zweimal 4 Wochen (A) und einmal 2 Wochen (B) verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt. Mehr als zwei Verlängerungen sind nicht möglich. Die Verlängerungsfrist beginnt jeweils am Tag der Verlängerung.
6. Vorgemerkte Medien sind nicht verlängerbar.
7. Alle entlehbaren Medien können gebührenpflichtig vorgemerkt werden (§ 3). Wird ein Vormerkungsschreiben versendet, sind die dadurch entstehenden Portokosten zu erstatten. Die vorgemerkten Medien werden 1 Woche bereitgestellt.
8. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entlehbaren Medien zu beschränken.

§ 5 Verspätete Rückgabe

1. Ausgeliehene Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden.
2. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, entstehen Säumnisgebühren (§ 3). Eine Verpflichtung der Stadtbibliothek, schriftliche Mahnungen zu erstellen und zuzusenden, besteht nicht. Werden Mahnungen per Post verschickt, sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten (§ 3).
3. Die Versäumnis- und Verwaltungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer / die Benutzerin keine Mahnung erhalten hat.

4. Gibt der Benutzer / die Benutzerin ausgeliehene Medien nach der 3. Mahnung, spätestens jedoch 5 Wochen nach Ablauf des Fälligkeitsdatums nicht zurück, wird auf Kosten des Benutzers / der Benutzerin die Vollstreckung durch die Stadtkasse der Stadt Bensheim nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben.

§ 6 Behandlung der Medien; Haftung

1. Der Benutzer / die Benutzerin ist verpflichtet, die Einrichtung, alle Medien sowie die elektronischen und sonstigen Geräte der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen und Beschädigungen zu schützen. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf Vollständigkeit und auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen.
Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Als Beschädigung gilt das Abändern des Buchtextes, das Einschreiben von Bemerkungen, Unterstreichungen etc. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
3. Für jede irreparable Beschädigung, starke Verschmutzung oder Verlust von Medien, die nach der Rückgabe festgestellt werden, ist der Benutzer / die Benutzerin bzw. dessen / deren gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig. Der Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Für die Einarbeitung der ersetzten Medien werden zusätzlich Bearbeitungsgebühren erhoben (§ 3).
4. Schäden aus früherer Benutzung müssen der Stadtbibliothek bei der Ausleihe gemeldet werden, da sie sonst dem Benutzer angelastet werden können.
5. Entlehene audiovisuelle und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden.
6. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten, Programmen, Datenträgern und allen anderen Medien. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch bibliothekseigener Medien resultierenden Folgeschäden, die an den Geräten, Daten, Dateien, Programmen und an Hardware der Benutzer / der Benutzerinnen entsteht.

§ 7 Benutzung der Internet- und PC-Arbeitsplätze und WLAN-Nutzung

- (1)
 1. Die Stadtbibliothek stellt PC-Arbeitsplätze mit Internet-Zugang und Office-Anwendungen kostenfrei zur Verfügung. Die Plätze befinden sich im öffentlichen Raum, die Bildschirme sind von Dritten einsehbar. Mit der Nutzung dieser Geräte wird das von den Benutzerinnen und Benutzern anerkannt.
 2. Die Stadtbibliothek behält sich das Recht vor, zu bestimmten Zeiten und Anlässen und grundsätzlich bei starker Nachfrage, die Nutzungsdauer der Internet- und PC-Arbeitsplätze zeitlich zu begrenzen.
 3. Der Ausdruck von Informationen ist kostenfrei. Papier ist gegen Gebühr an der Verbuchungstheke erhältlich (§ 3). Die Nutzung von mitgebrachtem Druckerpapier ist gestattet. Beim Kopieren, Versenden und Drucken von Texten, Bildern, Software ist das Urheberrecht zu beachten.
 4. Die PCs sind pfleglich zu behandeln. Manipulationen (Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC) sind untersagt. Bei Beschädigungen behält sich die Stadtbibliothek Schadenersatzansprüche und juristische Schritte vor.
 5. Das Herunterladen, Installieren und Ausführen von Software auf elektronische Datenträger, Festplatten oder Server ist nicht möglich bzw. verboten.
 6. Der Benutzer / die Benutzerin verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen, jugendgefährdenden oder sonstigen illegalen Inhalts dürfen nicht aufgerufen, verbreitet, abgespeichert oder ausgedruckt werden.
 7. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie, dass die Funktionsfähigkeit der PC-Arbeitsplätze einschließlich Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.
 8. Die Stadtbibliothek behält sich vor, den Internetzugriff auf bestimmte Seiten zu sperren. Ein Jugendschutzfilter (Filtersoftware) wird eingesetzt. Grundsätzlich gilt die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
 9. Verstöße gegen die Regeln können mit Zugangsverboten belegt werden.
- (2)
 1. Die Stadtbibliothek stellt Besucherinnen und Besuchern ein öffentliches und kostenfreies WLAN zur Verfügung. Dieses kann mit eigenen internetfähigen Endgeräten (Smartphones, Tablets, Laptops) genutzt werden.

2. Die Nutzung des öffentlichen WLANs erfolgt auf eigenes Risiko, die Datenübertragung ist abhörbar und nicht verschlüsselt. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie für die ständige Verfügbarkeit des WLANs. Sie haftet nicht für die Sicherheit und den Schutz der Daten der Benutzer und Benutzerinnen sowie für durch Missbrauch entstehende Schäden. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.
3. Die Aktivierungszeiten des öffentlichen WLANs obliegen der Stadt Bensheim und werden entsprechend angepasst. Die Stadtbibliothek behält sich vor, den Internetzugriff auf bestimmte Seiten zu sperren. Ein Jugendschutzfilter (Filtersoftware) wird eingesetzt. Grundsätzlich gilt die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
4. Der Benutzer / die Benutzerin verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zu beachten und rechtswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Der Abruf und die Verbreitung indizierter, jugendgefährdender, gewaltverherrlichender, pornographischer, rassistischer oder sonstiger illegaler Dienste ist untersagt.

§ 8 Leihverkehr

Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien gebührenpflichtig beschafft werden (Leihverkehrsordnung; LVO von 2003) (§ 3). Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

Die Gebühren für Kopien richten sich nach der Anzahl der kopierten Seiten. Wird ein Benachrichtigungsschreiben versendet, sind die dadurch entstehenden Portokosten zu erstatten.

§ 9 Rückgabekasten

Entlehene Medien können außerhalb der Öffnungszeiten über den Rückgabekasten abgegeben werden.

Der Rückgabekasten kann aus bestimmten Gründen und Anlässen geschlossen sein. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf die Benutzung des Rückgabekastens.

Eingeworfene Medien werden grundsätzlich erst am nächsten Öffnungstag zurückgebucht.

Die Einhaltung der Rückgabefristen muss der Benutzer / die Benutzerin gewährleisten.

§ 10 Verhalten in der Bibliothek (Hausordnung) und Hausrecht

1. Jeder Benutzer / jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
2. Rauchen und Essen und sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere, mit Ausnahme Blindenhunde, müssen außerhalb der Stadtbibliothek bleiben.
3. Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek sind Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen an der Garderobe abzulegen und in die Schließfächer einzuschließen. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen vorzuweisen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen beim Verlassen der Stadtbibliothek nicht mitgenommen werden.
4. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek wahr und das mit deren Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
5. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Wer in grober Weise oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtkultur.

Alle Verpflichtungen des Benutzers, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Benutzungsausschluss bestehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.1999, zuletzt geändert am 01.11.2007 außer Kraft.

Bensheim, den 21.09.2013

Der Magistrat der Stadt Bensheim
Thorsten Herrmann
Bürgermeister

I. Grundsatzung

beschlossen am 12.09.2013
veröffentlicht am 21.09.2013 BA
in Kraft getreten am 01.10.2013

II. Nachträge

1. Nachtrag

beschlossen am 17.12.2015
veröffentlicht am 22.12.2015 BA
in Kraft getreten am 01.01.2016
geändert wurde § 3

2. Nachtrag

beschlossen am 04.04.2019
veröffentlicht am 13.04.2019 BA
in Kraft getreten am 01.05.2019
geändert wurden §§ 3, 4, 7